

EISHOCKEY-RECHTSORDNUNG (EHRO)

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung regelt abschließend sowohl die Wahrung aller Vorschriften und der festgelegten Rechte und Pflichten der BEV-Verbandsorgane, der BEV-Vereine und deren Mitglieder als auch die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (= IIHF), des Deutschen Eishockey-Bundes (=DEB), des Bayerischen Eissport-Verbandes (= BEV) und gegen Beschlüsse von BEV-Verbandsorgans sowie Entscheidungen der BEV-Verbandsgerichtsbarkeit.
In dieser Rechtsordnung nicht ausdrücklich enthaltene Verfahrensarten sind unzulässig (z.B. einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, **Einsprüche oder Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen**, Streitwertfestsetzungen usw.). Auf solche Verfahrensarten gerichtete Anträge dürfen von den entsprechenden Organen nicht behandelt werden.
2. Die Rechtsordnung gilt für alle BEV-Vereine und deren Mitglieder, die im Rahmen des Spielverkehrs des BEV Eishockeyspiele durchführen und für die Verbandsorgans, die zur Durchführung und Überwachung dieses Spielverkehrs eingesetzt sind.
3. Für ausgeschiedene Vereine oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder gilt die Rechtsordnung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens dem BEV angehörten.
4. Die Rechtsordnung gilt nicht für BEV-Vereine und deren Mitglieder, wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des DEB sind und es sich um Sachverhalte handelt, die im Rahmen des Spielverkehrs des DEB entstanden sind, sofern nichts anderes geregelt ist.
5. Der Anhang zur Rechtsordnung dient als Richtlinie und wird von der Eishockeykommission (=EK) beschlossen und verabschiedet. Er ist nicht Satzungsbestandteil.
6. Geschäftsstelle für alle Verfahren ist die Geschäftsstelle des BEV. Der Eingang aller Schriftstücke (Fristenwahrung) und der Versand aller Schriftstücke erfolgt über die Geschäftsstelle.

Art. 2 Verbandsgerichtsbarkeit

Die BEV-Gerichte entscheiden im Rahmen dieser Rechtsordnung. Ihre Organe sind:

1. **Im Verwaltungsverfahren:**
 - a) der Spielgruppenleiter oder der Eishockeyobmann oder der Eishockeyjugendobmann oder der Schiedsrichterobmann,
 - b) der Spielausschuss,
 - c) die Eishockeykommission.
2. **Im Schlichtungs-, Protest- und Strafverfahren:**
 - a) der Einzelrichter beim Spielgericht,
 - b) das Spielgericht,

Die Sitzungen der BEV-Gerichte sind nicht öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Präsidiums, der Eishockeyobmann und sein Stellvertreter sowie der Schiedsrichterobmann und sein Stellvertreter sind jedoch immer anwesenheitsberechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall als Zeuge geladen sind.

Art. 3 Zusammensetzung und Befangenheit der Rechtsorgane

1. Verwaltungsverfahren

Die Zusammensetzung der im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Organe bestimmt sich nach der Eishockeyordnung des BEV (EHO), soweit die Rechtsordnung keine eigene Regelung trifft.

2. BEV-Spielgericht

a) Kammergericht

Das Spielgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für die Beisitzer werden zwei Ersatzbeisitzer für den Verhinderungsfall gewählt.

Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Er leitet die Verhandlung. Das Spielgericht wählt alsbald nach der Wahl einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser tritt bei Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle und übernimmt dessen Aufgabe.

Der Spielgerichtsvorsitzende, die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer sind von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey für 4 Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

b) Einzelrichter beim Spielgericht

Der Spielgerichtsvorsitzende kann in einfach gelagerten Fällen auch allein im schriftlichen Verfahren entscheiden (=Einzelrichter beim Spielgericht).

c) Die Entscheidungen des BEV-Spielgerichtes (Kammergericht oder Einzelrichter) sind endgültig.

3. Befangenheit

a) Ein Mitglied eines Rechtsprechungsorganes kann sich selbst für befangen erklären oder jeder Verfahrensbeteiligte kann dessen Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit beantragen, wenn der Verein, dem das Mitglied des Rechtsprechungsorganes angehört, durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird.

b) Über den Ausschluss vom Verfahren wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsprechungsorganes oder, wenn sich die Befangenheit gegen ihn selbst richtet, dessen Stellvertreter. Ist das Rechtsprechungsorgan im Verwaltungsverfahren eine Einzelperson, entscheidet der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.

c) An die Stelle eines als befangen abgelehnten Mitgliedes tritt dessen Stellvertreter. Im übrigen gilt § 7 Ziff. 3 der BEV-Satzung.

Art. 4 Zuständigkeit

1. Verwaltungsverfahren (=Verwaltungsgerichtsbarkeit)

a) Entscheidungen im Verwaltungsverfahren ergehen durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

b) Im Verwaltungsverfahren entscheidet der Spielgruppenleiter, der Eishockeyobmann, der Eishockeyjugendobmann oder der Schiedsrichterobmann. Nächsthöhere Instanz ist der Spielausschuss, höchste Instanz ist die Eishockeykommission.

c) Die Organe im Verwaltungsverfahren sind zuständig:

aa) für den verwaltungsmäßigen Ablauf des Spielbetriebes,

- bb) für die Herausgabe und den Inhalt der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
- cc) für Vereinswechsellvorgänge,
- dd) für die Sichtung und Talentförderung von Jugendlichen und der dazu erforderlichen Lehrgänge und Spiele,
- ee) für die Jugendleiterlehrgänge,
- ff) für die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz der Schiedsrichter,
- gg) für den zweckmäßigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel,
- hh) für alle Spielwertungen, Entscheidungsspiele und Spielwiederholungen und Festsetzungen von Konventionalstrafen gemäß den Durchführungsbestimmungen o h n e Antrag eines Vereines,
- ii) für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren.

2. Gerichtsverfahren

Das BEV-Spielgericht ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) **Schlichtungsverfahren (nur auf Antrag der beteiligten Parteien)**
Schlichtungen von Streitigkeiten zwischen Vereinen der Fachsparte Eishockey untereinander oder zwischen diesen Vereinen und der Fachsparte Eishockey (z.B. Schadenersatzansprüche usw.)
- b) **Protestverfahren**
Überprüfung der Wertung von Meisterschaftsspielen durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld.
- c) **Strafverfahren**
Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen und Anordnungen gemäß Art. 8 Ziff. 3. Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) dient dazu als Richtlinie.
Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen und Anordnungen von anderen Fachsparten, wenn diese keine eigene Rechtsordnung haben und die Fachspartenleitung die Ahndung beantragt.

Art. 5

Das Verwaltungsverfahren

1. Werden von den Verwaltungsorganen Entscheidungen getroffen, so können diese Entscheidungen, ausgenommen die Entscheidung der Eishockeykommission, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.
2. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist mit Begründung innerhalb der Beschwerdefrist bei der Geschäftsstelle einzulegen. Innerhalb derselben Frist muss ein Kostenvorschuss von € 100,- bei der Verbandskasse eingezahlt worden sein.
Der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
3. Die Beschwerdefrist beträgt **eine Woche**. Sie beginnt mit Kenntnis des streitigen Sachverhaltes, spätestens aber nach Zugang der schriftlichen Mitteilung.
4. BEV-Schreiben, die im Verwaltungsverfahren versandt werden, gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.
5. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn der Absender nachweist, dass er die Beschwerdeschrift so rechtzeitig abgesandt hat, dass sie bei normalem Postlauf noch innerhalb der Frist eingegangen wäre.
6. Solange der Kostenvorschuss nicht eingezahlt ist, wird die Beschwerde nicht behandelt.
7. Eine Beschwerde, die den Voraussetzungen des Art. 5 Ziff. 2 und 3 nicht entspricht, wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.
8. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Beschwerde ist zunächst dem Verwaltungsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, zur Überprüfung vorzulegen. Es kann der Beschwerde selbst abhelfen oder das Verfahren

einstellen. Einstellungsverfügungen werden nicht begründet. Sie können nicht mit einem

Rechtsmittel angegriffen werden. Hilft es der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde dem nächsthöheren Verwaltungsorgan zur Entscheidung vorzulegen (Art. 4 Ziff. 1 lit. b Satz 2).

10. Die Entscheidung ergeht immer im schriftlichen Verfahren. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig. Art. 10 Ziff. 8 gilt entsprechend.
11. Gegen eine Beschwerdeentscheidung des Spelausschusses ist eine weitere Beschwerde zur Eishockeykommission nur zulässig, wenn die Eishockeykommission diese wegen der besonderen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt.
Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 5 Ziff. 2 und 3 gelten auch bei der weiteren Beschwerde.
Die Entscheidung der Eishockeykommission ist endgültig. Sie kann durch kein anderes BEV-Gericht mehr geändert werden.

Art. 6 Das Schlichtungsverfahren

1. Streitigkeiten gem. Art. 4 Ziff. 2, lit.a) dürfen nur auf Antrag behandelt werden.
2. Der Antrag bedarf der Schriftform.
Er ist zu begründen.
Er muss innerhalb **eines Monats** nach Kenntnis des streitigen Sachverhaltes bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Innerhalb der Monatsfrist muss ein Kostenvorschuss von € 100,-- bei der Geschäftsstelle vom Antragsteller eingezahlt worden sein. Ein Kostenvorschuss entfällt bei einem Antrag der Organe des BEV.
Der Vorsitzende des Spielgerichtes oder der Einzelrichter beim Spielgericht kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
4. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird kein Antrag behandelt.
5. Liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Ziff. 2 und 3 nicht vor, ist der Antrag kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.
6. Im Schlichtungsverfahren kann auf Zahlung einer Entschädigung in Geld und/oder Durchführung eines Freundschaftsspieles erkannt werden. Wird eine Entschädigung in Geld wegen Nichtantretens zu einem Meisterschaftsspiel festgesetzt, soll die Höhe der Entschädigung in Geld den wirtschaftlichen Gewinn (Vorteil), den der Verein durch das Nichtantreten für sich erzielen würde, überschreiten.
7. Werden Vereine oder deren Mitglieder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zur Zahlung einer Entschädigung in Geld, zur Durchführung eines Freundschaftsspieles oder zur Tragung der Verfahrenskosten rechtskräftig verurteilt, so ist diese Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gericht festlegt, zu erfüllen.
8. Zwei Wochen nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Verein vom Spielverkehr des BEV automatisch ausgeschlossen.
9. Auf Antrag kann der Eishockeyobmann Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.
10. Eine Ratenzahlung ist zu widerrufen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von zwei Raten in Verzug ist.

Art. 7 Das Protestverfahren

1. Die Wertung eines Meisterschaftsspieles durch die Schiedsrichter auf dem Spielfeld kann angefochten werden (Protest).
2. Der Protest kann nur auf falsche Anwendung der Spielregeln, der Spielordnung und ihrer Auslegungen einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gestützt werden, sofern dadurch ein unmittelbarer wesentlicher Einfluss auf das Spielgeschehen und damit auch auf das Spielergebnis (nur in Bezug auf Sieg, Niederlage oder Unentschieden) verbunden war.

3. Gegen eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters auf dem Spielfeld kann kein Protest eingelegt werden. Eine Tatsachenentscheidung ist die Entscheidung eines Schiedsrichters, die dieser im Rahmen der Regeln und des ihm hiernach zustehenden Ermessens aufgrund seiner Beobachtungen trifft.
4. Nach einem zulässigen Protest kann nur auf Verlusterklärung oder Wiederholung eines Spieles erkannt werden.
5. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Der Protest kann nur eingelegt werden durch eine schriftliche Erklärung den Schiedsrichtern gegenüber binnen einer halben Stunde nach Spielschluss.
Die Erklärung ist im Spielbericht aufzunehmen und von dem protestierenden Verein zu unterschreiben.
7. Ferner muss vom Protestführer ein Kostenvorschuss in Höhe von € 100,-- innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieltag bei der Geschäftsstelle eingezahlt worden oder auf einem Konto des BEV verfügbar sein.
Der Vorsitzende des Spielgerichtes oder der Einzelrichter beim Spielgericht kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten.
8. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Protest nicht behandelt.
9. Der Protest ist kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen, wenn es sich um eine Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters handelt oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 6 und 7 nicht vorliegen.

Art. 8 Das Strafverfahren

1. Vereine und ihre Mitglieder unterliegen einer Strafe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Der Anhang zur Rechtsordnung (ARO) ist dabei als Richtlinie zu berücksichtigen.
2. Die Rechtsorgane haben zu beachten:
 - a) Statuten, Zusatzbestimmungen und offizielle Spielregeln der IIHF unter Berücksichtigung der vom DEB und BEV erlassenen Auslegungen und Zusatzbestimmungen,
 - b) Beschlüsse des Verbandstages und der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey des BEV,
 - c) Satzungen und Ordnungen des DEB und des BEV,
 - d) Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen.
3. Die Rechtsorgane haben zu ahnden, wenn schuldhaft (=fahrlässig oder vorsätzlich)
 - a) vorstehende Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder missachtet wurden,
 - b) Handlungen begangen wurden, die gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder ein unsportliches Verhalten darstellen,
 - c) das Ansehen des Eishockeysportes, des DEB, des BEV, seiner Mitglieder und Verbandsinstitutionen, der Organe der Fachsparte Eishockey sowie der Gerichte geschädigt wurden,
 - d) unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. gegenüber Verbandsinstitutionen und Organen der Fachsparte Eishockey abgegeben wurden.
4. Bei entsprechenden Vergehen können durch den Schiedsrichter-, den Eishockeyobmann oder deren Vertreter die Rechtsfolgen der Tat nach vorheriger Anhörung durch **schriftlichen Strafbescheid** ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können nicht selbst Strafanträge stellen, sondern nur an strafantragsberechtigte Verbandsorgane eine Mitteilung über strafbare Tatbestände geben.
5. Die Rechtsorgane bestimmen die Rechtsfolgen der Tat gemäß Ziffer 7 nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Rechtsorgan hat dabei das gesamte bisherige sportliche Verhalten des betroffenen Vereines oder dessen Mitgliedes zu berücksichtigen.
6. Soweit durch Schiedsrichter Bestrafungen erfolgt sind, ist eine zusätzliche Bestrafung durch Rechtsorgane nur zulässig, wenn dies die Eishockeyregeln vorsehen, oder wenn das Verhalten eine besonders grobe Unsportlichkeit darstellt, die einer zusätzlichen Ahndung bedarf.

7. Straffarten sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße,
 - c) Tätigkeitsverbot und/oder Spielverbot auf Zeit,
 - d) Spielverlust,
 - e) Platzsperre,
 - f) Heimspielverbot.
8. Die Straffarten bedeuten:
 - a) Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.
 - b) Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von € 50,-- bis zu € 10.000,-- betragen. Sie darf jedoch nicht bei Minderjährigen unter 14 Jahren festgesetzt werden.
 - c) Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt.
Er wird wie ein nicht spielberechtigter Spieler behandelt. Wird bei einem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine konkrete Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (MS, FS, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt, wobei der Anfang und das Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrundeliegende Verstoß begangen worden ist.
Durch ein Tätigkeitsverbot wird der Einsatz als Trainer, Coach, Betreuer oder sonstiger Offizieller im Rahmen des Eishockeyspielbetriebes untersagt.
 - d) Ein Spielverlust bedeutet die Wertung des Spieles zu Gunsten des Gegners. Sie erfolgt gemäß Art. 26 SpO. Bei einem Spielabbruch kann die Wertung auch mit dem Ergebnis, das bei Spielabbruch vorlag, vorgenommen werden.
 - e) Platzsperre: Begriff und Inhalt ergeben sich aus Art. 43 Ziff. 1 SpO
 - f) Heimspielverbot: Begriff und Inhalt ergeben sich aus Art. 43 Ziff. 2 SpO
9. Konventionalstrafen sind keine Straffarten, sondern nachgewiesene oder pauschalierte Entschädigungen in Geld.
10. Im Strafverfahren können auch mehrere Rechtsfolgen nebeneinander verhängt werden.
11. Die Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sind berechtigt, Verfahren einzustellen, wenn nur ein geringer Schuldvorwurf vorliegt oder der Strafzweck durch das Aussetzen bei Spielen als Folge einer Matchstrafe erfüllt ist oder wenn der Strafzweck offensichtlich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten steht.
12. Hat ein deutsches staatliches Gericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, sind die BEV-Gerichte an die dort getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen gebunden und haben diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
13. Das BEV-Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafverfahren ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung anordnen. Es kann auf eine Gesamtstrafe erkannt werden. Dies gilt auch im Strafbescheidsverfahren.

Art. 9 Pflichten der Ermittlungsorgane

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht von Verstößen gegen Bestimmungen des Art. 8 Ziff. 2 und 3 rechtfertigen, haben der Eishockeyobmann, der Schiedsrichterobmann oder deren Stellvertreter den Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln und nach Prüfung der Voraussetzungen und des rechtlichen Gehörs zu entscheiden, ob ein Strafbescheid zu erlassen oder ob sofort ein Strafantrag an das Spielgericht zu stellen **oder das Strafverfahren einzustellen ist. Die Einstellungen werden nicht begründet.**
2. Bei Strafbescheidserlass muss der Bescheid die beschuldigte Partei, den Tatvorwurf, die angewendeten Bestimmungen, die Beweismittel und die festgesetzten Rechtsfolgen (Strafmaß) enthalten.
Beim Einspruch gegen den Strafbescheid ist das BEV-Gericht weder an die im Strafbescheid getroffenen Feststellungen noch an den Rechtsfolgenausspruch gebunden.

3. Die Ermittlungsorgane des BEV können bei geringer Schuld sowie bei einer unklaren Sachlage, deren genaue Aufklärung auf Schwierigkeiten stößt, ebenso wie auch bei einer unklaren Rechtslage aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten von einer Verfolgung durch Strafbescheidserlass in jeder Lage des Verfahrens absehen und eine angemessene Gebühr für diesen Verzicht festsetzen. Dies gilt nicht bei Minderjährigen unter 14 Jahren. Wird diese Gebühr innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, ist eine erneute Verfolgung durch die BEV-Organen in einem Strafverfahren ausgeschlossen. Eine solche Gebühr kann bei häufig wiederkehrenden Tatbeständen (z.B. fahrlässige Nichtvorlage eines Spielerpasses) vom Eishockeyobmann als allgemeiner Satz festgelegt werden und dann auch von der Spielberichtsprüfstelle oder von der BEV-Geschäftsstelle festgesetzt werden. In einem solchen Fall wird das Strafverfahren ebenfalls nicht eröffnet, wenn der Betroffene die Gebühr rechtzeitig einzahlt.

Art. 10 Entscheidungen im Strafverfahren

1. Das Spielgericht hat alsbald zu entscheiden.
2. Ist ein Verfahren wegen desselben Sachverhaltes bei einem deutschen staatlichen Gericht anhängig, kann das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden, wobei bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichtes vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote vom Spielgericht festgesetzt werden können.
3. Die Endentscheidung des Spielgerichts lautet auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung. **Einstellungen müssen nicht begründet werden.**
4. Bei meldepflichtigen Strafen durch die Schiedsrichter, die den Einzug einer Spielberechtigung (Pass) durch die Schiedsrichter vorsehen, muss innerhalb von 2 Wochen nach der Tat entweder ein Strafbescheid erlassen oder das Spielgericht eine, wenn auch nur vorläufige Entscheidung auf Freigabe des Passes oder auf Verlängerung der automatischen Sperre getroffen haben. Dabei kann auch ohne Abwarten der Anhörungsfrist entschieden werden. Das gilt auch für Spieldauer-Disziplinarstrafen, wenn eine zusätzliche Bestrafung erfolgen soll.
5. Wird innerhalb von zwei Wochen nach der Tat kein Strafbescheid erlassen oder keine vorläufige oder endgültige Gerichtsentscheidung getroffen, ist auf Antrag des betroffenen Vereines der Pass sofort herauszugeben. Erst nach Erhalt des Spielerpasses oder einer Spielgenehmigung eines BEV-Organes ist der Spieler spielberechtigt.
6. Das Spielgericht kann Zeugen und Sachverständige zur Klärung des Sachverhaltes hören.
7. Vor jeder endgültigen Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Sie können zur schriftlichen Stellungnahme unter Fristsetzung aufgefordert werden. Bei Nichteinhaltung der gestellten Frist kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen entschieden werden. Äußert sich der Verein trotz Aufforderung zu einem Vorfall nicht, so gehen alle etwaigen dadurch ihm entstehende Nachteile zu seinen Lasten.
8. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so rechtzeitig vorzubringen, dass ein Verfahren so schnell wie möglich beendet werden kann. Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel sind zurückzuweisen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes die Erledigung des Verfahrens dadurch verzögert wird.
9. Das Spielgericht entscheidet regelmäßig aufgrund mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung findet im Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, statt.
10. Bei einfach gelagerten Fällen kann sowohl das Kammergericht als auch der Einzelrichter beim Spielgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden. Fernmündliche Beratungen und Abstimmungen sind dazu zulässig.
11. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.
12. Jedes Urteil des Spielgerichts muss enthalten:
 - a) Namen der mitwirkenden Mitglieder,
 - b) Tag der Entscheidung,
 - c) Urteilsformel mit Entscheidung über Verpflichtung zur Kostentragung,
 - d) Tatbestand,
 - e) die angewandten Bestimmungen und die Entscheidungsgründe,

- f) genau bezifferte Geldbeträge, Zahlungs- und Erfüllungstermine und evtl. Stundungsfristen,
- g) Hinweis auf Folgen der Nichterfüllung (Art. 20 Ziff. 2),

Art. 10 a

Rechtliches Gehör und Einspruch gegen Strafbescheid

1. Die Ermittlungsorgane (Eishockeyobmann, Schiedsrichterobmann und deren Stellvertreter) können gegen einen Betroffenen (Vereine und/oder ihre Mitglieder) nach vorheriger Anhörung einen Strafbescheid erlassen. Die gegenüber dem BEV abzugebende Einlassung (=rechtliches Gehör) des Betroffenen bedarf der Schriftform, wobei die Abgabe der Erklärung als Telefaxschreiben oder elektronisch eingereichtes Dokument mit Signatur genügt.
2. Der Strafbescheid wird eine Woche nach Zustellung rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht innerhalb dieser Wochenfrist nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der BEV-Geschäftsstelle Einspruch einlegt. Eine telefonische Abgabeerklärung genügt nicht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, Art. 15 Ziff. 8 EHRO.
3. Sofern gegen einen Strafbescheid nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird, erwächst dieser automatisch in Rechtskraft. Wird fristgerecht ein Einspruch eingelegt, ist der Einspruch dem Ermittlungsorgan vorzulegen. Es kann selbst dem Einspruch abhelfen, einen neuen Bescheid erlassen oder das Verfahren einstellen. Einstellungsverfügungen werden nicht begründen und können auch nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen werden.
4. Beim Einspruch gegen den Strafbescheid und der Weitergabe an das Spielgericht ist das Spielgericht weder an die im Strafbescheid getroffenen Feststellungen noch an den Rechtsfolgeausspruch gebunden.

Art. 11

Auflagen und Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafentscheidung kann vom BEV-Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden. Außerdem können dem Verurteilten Auflagen und Weisungen für die Dauer der Bewährungszeit, die das Gericht gleichzeitig bestimmt, erteilt werden. Das gilt auch für den Strafbescheid.
2. Ein Verstoß gegen Bewährungsaufgaben kann den Wegfall der Bewährung zur Folge haben. Hierüber entscheidet das Gericht, das die Bewährung ausgesprochen hat, im schriftlichen Verfahren.
Die Zustellung der die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufenden Entscheidung an den Verurteilten bewirkt automatisch den Wegfall der Bewährung.

Art. 12

Ladung im mündlichen Verfahren

1. Das BEV-Gericht hat in allen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen zu diesem Termin durch Ladung anzuordnen.
2. Die Versendung der vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügten Ladung erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Termin. Sie ist auch bei Vereinsmitgliedern mit Wirkung gegen sie an den Verein zu richten.
3. Erscheint der Geladene nicht und ist er auch nicht gemäß Art. 16 wirksam vertreten, so wird der Einspruch durch das Spielgericht kostenpflichtig verworfen. Die Entscheidung des Spielgerichts erwächst in Rechtskraft.

Art. 13

Missachtung von Anordnungen und Entscheidungen der Rechtsprechungsorgane

1. Verstößt ein Verein oder ein Vereinsmitglied unentschuldigt gegen eine rechtmäßige Anordnung eines Rechtsorganes, kann dieses Verhalten im Strafverfahren geahndet werden. Gleichzeitig können ihm die dadurch entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden.

2. Wird gegen ein Spiel- oder Tätigkeitsverbot verstoßen oder wird Heimspielverbot/Platzsperre missachtet, kann diese Tat im Strafverfahren geahndet werden.

Art. 14 Rechtskraft

Jede Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit, gegen die nicht rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel eingelegt oder die nicht vorher aufgehoben oder abgeändert (neue Rechtsmittelfrist) worden ist, wird rechtskräftig.

Art. 15 Rechtsmittel

1. Entscheidungen der BEV-Rechtsorgane können mittels Beschwerde und Einspruch angefochten werden, soweit sie nicht endgültig sind.
- 1.1 Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen im Verwaltungsverfahren ist die Beschwerde.
- 1.2 Gegen einen Strafbescheid kann Einspruch eingelegt werden.
2. Rechtsmittel können nur schriftlich eingelegt werden.
3. Die Rechtsmittel sind fristgebunden, können nur innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich, mit Unterschrift und Begründung eingelegt werden (Brief, Telefax oder per elektronisch versandtem Dokument mit Signatur).
4. Innerhalb der Frist von einer Woche muss außerdem bei der Verbandskasse ein Kostenvorschuss in Höhe von € 750,-- eingezahlt worden sein. Im Falle eines Strafbescheides kann der Eishockeyobmann/Schiedsrichterobmann die Einzahlungsfrist verlängern, wenn er prüfen möchte, ob er den Strafbescheid zugunsten des Vereins oder Betroffenen abändert. Der Vorsitzende der Beschwerde- oder Einspruchsinstanz kann mit Fristsetzung einen höheren Kostenvorschuss festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten des Verfahrens die Höhe des eingezahlten Betrages übersteigen werden. Der angeordnete Kostenvorschuss bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten. Sollten die zu erwartenden Kosten deutlich niedriger sein, kann der Vorsitzende den Kostenvorschuss auf begründeten Antrag auch niedriger ansetzen.
5. Berechtig zur Einlegung der Rechtsmittel sind:
 - a) Im Schlichtungs- und Protestverfahren: die durch die Entscheidung Beschwerden;
 - b) im Strafbescheidsverfahren: der Betroffene bzw. Verurteilte oder dessen Verein
6. Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird ein Rechtsmittel nicht behandelt.
7. Ein Rechtsmittel, das die Voraussetzungen der Ziff. 2 – 5 nicht erfüllt, wird als unzulässig kostenpflichtig verworfen.
8. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Ein Rechtsmittel kann bis zur Gerichtsentscheidung jederzeit zurückgenommen werden. Kostenvorschüsse sind abzüglich der entstandenen Unkosten zurückzuerstatten.

Art. 16 Beistand

Der Verein oder dessen Mitglied können sich in jedem Verfahren und in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Beistände können Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder andere Personen sein. Die anderen Personen müssen jedoch Mitglied eines dem BEV zugehörigen Vereines sein.

Art. 17 Akteneinsicht

Den Verfahrensbeteiligten sowie deren Beiständen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Abschriften fertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt regelmäßig in der Geschäftsstelle des BEV. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Er hat jedoch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zu tragen (Einschreiben mit Rückschein).

Art. 18 Kosten und Kostenerstattung

1. Für jede Entscheidung des BEV-Gerichtes sowie für die Entscheidungen des Spelausschusses und der Eishockeykommission werden Kosten erhoben. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
2. Bei Einstellung eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens kann von einer Kostenauflegung auf den Betroffenen abgesehen werden. Seine notwendigen Auslagen werden aber nicht erstattet.
3. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem das Rechtsprechungsorgan die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen auferlegt hat.
4. Die Gebühr für einen Beschluss oder ein Urteil beträgt mindestens € 50,- und höchstens € 250,-. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung kostenfrei ergehen.
5. An Auslagen werden erhoben:
 - a) Entschädigungen für die Mitglieder der Ermittlungs- und Rechtsorgane sowie für die BEV-Vertreter nach den Reisekostensätzen des BEV;
 - b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
 - c) Auslagen für die Anmietung von Räumen, Geräten usw. aus Anlass der BEV-Gerichtsentscheidung;
 - d) Fernspreckgebühren, Postgebühren;
 - e) Beträge, die auf Anordnung des BEV-Gerichtes im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderweitiger Personen anfallen;
 - f) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erstellt werden.
6. Gebühren und Auslagen können als Pauschbetrag festgesetzt werden.
7. Kosten, die durch Heranziehung eines Beistands entstehen, hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.
8. Hat ein Verein oder dessen Mitglied eine Entscheidung des BEV-Gerichtes oder der übrigen Rechtsorgane dadurch veranlasst, dass er trotz Gewährung rechtlichen Gehörs wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, so sollen ihm bei späterer Verfahrenseinstellung oder bei Freispruch die Verfahrenskosten so auferlegt werden, wie er sie bei einer Verurteilung hätte tragen müssen.
9. Bei einem Freispruch im Strafverfahren werden mit Ausnahme von Kosten eines Beistandes alle entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Ziff. 5 gilt entsprechend.
Der Erstattungsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Art und Höhe der entstandenen Auslagen müssen darin detailliert aufgeführt und – soweit notwendig – durch Belege nachgewiesen werden. Über den Erstattungsantrag entscheidet die BEV-Geschäftsstelle. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
10. Im Falle einer Verurteilung trägt der Verurteilte die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Art. 19 Zustellung

1. Alle Zustellungen erfolgen per Post oder Zustelldienste oder per elektronisch versandtem Dokument mit Signatur.
2. Bei Vereinsmitgliedern erfolgt die Zustellung an den Verein mit Wirkung gegen das betroffene Vereinsmitglied.

Art. 20 Vollstreckung

1. Die Überwachung und Vollstreckung aller Urteile und Strafbescheide obliegt dem Eishockeyobmann oder der von ihm dazu beauftragten Person.
2. Werden die in den Urteilen und Strafbescheiden auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, ist der Verein oder dessen Mitglied zwei Wochen nach Ablauf der Frist automatisch vom Spielverkehr des BEV ausgeschlossen. Der Verein haftet für Schäden, die anderen Vereinen daraus entstehen.

Art. 21 Verjährung

Wird ein strafbarer Sachverhalt nicht binnen sechs Monaten den nach Art. 2 zuständigen Organen angezeigt, so tritt Verjährung ein und die Tat kann nicht mehr verfolgt werden.

Art. 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahmeverfahren

1. Versäumt ein Antragsteller eine in der Rechtsordnung vorgesehene Frist, so sind sowohl ein Antrag als auch ein Rechtsmittel unzulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes statt, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes den Antrag schriftlich stellt und begründet sowie glaubhaft macht, dass die Versäumung der Frist als unverschuldet anzusehen ist.
2. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen BEV-Gerichtsverfahrens ist von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren und ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und im ersten Verfahren zu einem milderem Urteil geführt hätten. Dies ist glaubhaft zu machen.
3. Die Wiederaufnahme eines derartigen Verfahrens kann nur innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung erfolgen.
4. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das Spielgericht.
5. Vom Antragsteller ist innerhalb obiger Wochenfrist ein Kostenvorschuss von € 100,- bei der Geschäftsstelle einzuzahlen. Ein solcher entfällt bei Antragstellung durch BEV-Organen.

Art. 23 Gnadenrecht

Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident.

Art. 24 Pflichten der Vereine und ihrer Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, wahrheitsgemäß den Rechtsprechungsorganen und dem Eishockeyobmann, dem Schiedsrichterobmann sowie deren Stellvertretern Auskunft zu erteilen, auf Anordnung ihre Vereinsunterlagen vorzulegen und Anfragen unverzüglich und termingemäß zu beantworten.
2. Im Strafverfahren können sie die Aussage verweigern, wenn sie sich dadurch selbst belasten würden.
Werden im Strafverfahren jedoch Angaben gemacht, müssen diese der Wahrheit entsprechen.
3. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann im Strafverfahren geahndet werden.
4. Die Vereine haften dem BEV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder mit Ausnahme der Zahlung von Geldbußen. Die Haftung entfällt nur, soweit Zahlungsverpflichtungen den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Verbandsfunktionär auferlegt worden sind.
Bei Vereinswechsel eines Mitgliedes haftet der neue Verein für dessen Verbindlichkeiten anstelle des alten Vereines nur dann, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat.
5. Vereine, die ihren Zahlungs- und Erfüllungspflichten, soweit nicht vorher bereits ein Termin gesetzt wurde, nach erfolgter Mahnung nicht fristgerecht nachkommen, sind zwei Wochen nach Ablauf der Frist von der Teilnahme am Spielverkehr des BEV automatisch ausgeschlossen.

Art. 25 Sofortmaßnahmen

1. In dringenden Fällen, bei denen das sportliche Ansehen des Eissportes in der Öffentlichkeit geschädigt wird oder wurde, ist der BEV-Eishockeyobmann berechtigt, mit sofortiger Wirkung vorläufige Spiel- und Tätigkeitsverbote sowie vorläufige Heimspielverbote auszusprechen.
2. Der Delegationsleiter, der offizielle Mannschaftsführer von Auswahlmannschaften und der Lehrgangleiter haben das Recht, gegen Spieler und Begleitpersonen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder das sportliche Ansehen schädigen, während der Zeit des Lehrganges oder der Spiele der Auswahlmannschaften Spiel- oder Tätigkeitsverbote zu verhängen oder die sofortige Heimsendung auf deren eigene Kosten oder nach Sachlage sonst erforderliche erzieherische Maßnahmen anzuordnen.
3. Zusätzliche Strafen durch das BEV-Gericht sind zulässig.

Art. 26 Haftungsausschluss

Mitglieder der BEV-Rechts- und BEV-Verbandsorgane haften gegenüber Betroffenen für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der verbandsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Eishockey-Rechtsordnung (EHRO) entstehen, nur bei vorsätzlichem Handeln.

In gleicher Weise ist auch eine Ersatzpflicht dem BEV gegenüber ausgeschlossen.